



Bozen, 04.02.2019

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
barbara.sabbatini@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt des Lehrpersonals

An das Pensionsamt des Lehrpersonals

An die Schulgewerkschaften

INPS – Bedienstete der öffentlichen
Verwaltung
Direzione.bolzano@inps.it**Rundschreiben Nr. 7/2019****Neuerungen zu den Dienstaustritten des Lehrpersonals zum 01.09.2019**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

das Gesetzesdekret vom 28. Jänner 2018, Nr. 4, bekannt unter „Pensione Quota 100“, ist am 29.01.2019 in Kraft getreten.

Dieses Gesetzesdekret führt **Neuerungen im Bereich Pensionierungen** ein:

- **„QUOTE 100“**: es besteht Anrecht auf die Rente, wenn die Summe aus Alter (Mindestalter 62 Jahre) und Beitragsjahren (Minimum 38 Beitragsjahre) mindestens 100 beträgt. Diese beiden Voraussetzungen müssen innerhalb 31.12.2019 bestehen. **Achtung**: bei dieser Rente sind eventuelle Abschläge vorgesehen!
- **Frühpension**: es reichen nun 41 Beitragsjahre und 10 Monate für die Frauen und 42 Beitragsjahre und 10 Monate für die Männer innerhalb 31.12.2019.
- **Dienstaltersrente nach dem Beitragssystem für Frauen**: diese Rente kann an jene Frauen ausbezahlt werden, die innerhalb 31.12.1960 geboren sind und innerhalb 31.12.2018 35 Beitragsjahre aufweisen.

Aufgrund der in Kraft getretenen Neuerungen können die Lehrpersonen somit bis zum

28. Februar 2019

folgende Anträge bei ihrer Direktion einreichen:

- **Anträge auf Pension laut „Quote 100“**: Lehrpersonen, welche bereits um Dienstaustritt angesucht haben und jetzt die Voraussetzungen für die „Quote 100“ erfüllen, müssen in jedem Fall ein neues



Ansuchen stellen, da in diesem Fall eventuelle Abschlage anfallen. Die bereits aufliegenden Ansuchen werden nicht berucksichtigt.

- **Antrage auf Fruhpension:** dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Abteilung Bildungsverwaltung die bereits eingereichten Antrage von Amts wegen auf das Bestehen der nunmehr erforderlichen Voraussetzungen uberprufen wird. Die bereits gestellten Antrage mussen somit nicht erneuert werden.
- **Widerruf** bereits gestellter Antrage.

Es wird ersucht, fur die obgenannten Antrage das beiliegende Antragsformular, deutsche oder italienische Fassung, zu verwenden (Antrag in Papierform).

Die Schulfuhrungskrafte sind gebeten, den rechtzeitigen Eingang der Gesuche zu bestatigen (Einlaufstempel) und die Gesuche dann umgehend an die Abteilung 16 Bildungsverwaltung (Mail: bildungsverwaltung@provinz.bz.it), weiterzuleiten.

Mit freundlichen Gruen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchsvorlage dt. und it. Version

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.02.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 04.02.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 04.02.2019